

TE Bvwg Erkenntnis 2022/4/7 W158 2247089-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.04.2022

Entscheidungsdatum

07.04.2022

Norm

B-VG Art133 Abs4

FMABG §22 Abs2a

InvFG 2011 §2

VStG 1950 §31 Abs1

VStG 1950 §31 Abs2

VStG 1950 §45 Abs1 Z2

VwGVG §38

VwGVG §44 Abs2

VwGVG §50 Abs1

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. FMABG § 22 heute
2. FMABG § 22 gültig ab 01.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2020
3. FMABG § 22 gültig von 05.04.2020 bis 31.12.2020 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 23/2020
4. FMABG § 22 gültig von 01.09.2019 bis 04.04.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 11/2018
5. FMABG § 22 gültig von 03.01.2018 bis 31.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 149/2017
6. FMABG § 22 gültig von 03.01.2018 bis 02.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2017
7. FMABG § 22 gültig von 01.01.2017 bis 02.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2016
8. FMABG § 22 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 184/2013
9. FMABG § 22 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2013

10. FMABG § 22 gültig von 02.08.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2011

11. FMABG § 22 gültig von 01.04.2002 bis 01.08.2011

1. InvFG 2011 § 2 heute

2. InvFG 2011 § 2 gültig ab 01.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2022

3. InvFG 2011 § 2 gültig von 22.07.2013 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2013

4. InvFG 2011 § 2 gültig von 01.09.2011 bis 21.07.2013

1. VStG 1950 § 31 gültig von 01.07.1988 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 52/1991

2. VStG 1950 § 31 gültig von 01.08.1984 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 299/1984

1. VStG 1950 § 31 gültig von 01.07.1988 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 52/1991

2. VStG 1950 § 31 gültig von 01.08.1984 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 299/1984

1. VStG 1950 § 45 gültig von 01.07.1988 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 52/1991

2. VStG 1950 § 45 gültig von 01.09.1950 bis 30.06.1988

1. VwGVG § 38 heute

2. VwGVG § 38 gültig ab 01.01.2014

1. VwGVG § 44 heute

2. VwGVG § 44 gültig ab 01.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

3. VwGVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

1. VwGVG § 50 heute

2. VwGVG § 50 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018

3. VwGVG § 50 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

4. VwGVG § 50 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

W158 2247089-1/4E, W158 2247089-1/4E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die vorsitzende Richterin Dr. Yoko KUROKI-HASENÖHRL und die Richter Dr. Martin MORITZ und Mag. Volker NOWAK als Beisitzer über die Beschwerde der XXXX AG, vertreten Priv.-Doz. MMag. Dr. Martin OPPITZ, Rechtsanwalt in 1010 Wien, gegen das Straferkenntnis der Finanzmarktaufsichtsbehörde vom 25.08.2021, GZ XXXX, in einer Angelegenheit nach dem InvFG 2011 zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die vorsitzende Richterin Dr. Yoko KUROKI-HASENÖHRL und die Richter Dr. Martin MORITZ und Mag. Volker NOWAK als Beisitzer über die Beschwerde der römisch 40 AG, vertreten Priv.-Doz. MMag. Dr. Martin OPPITZ, Rechtsanwalt in 1010 Wien, gegen das Straferkenntnis der Finanzmarktaufsichtsbehörde vom 25.08.2021, GZ römisch 40, in einer Angelegenheit nach dem InvFG 2011 zu Recht erkannt:

A)

Gemäß § 50 Abs. 1 VwGVG wird der Beschwerde stattgegeben, das Straferkenntnis behoben und das Verfahren gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs. 1 Z 2 iVm § 31 Abs. 2 VStG eingestellt. Gemäß Paragraph 50, Absatz eins, VwGVG wird der Beschwerde stattgegeben, das Straferkenntnis behoben und das Verfahren gemäß Paragraph 38, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 2, in Verbindung mit Paragraph 31, Absatz 2, VStG eingestellt.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

,

,

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang und unstrittiger entscheidungswesentlicher Sachverhalt römisch eins. Verfahrensgang und unstrittiger entscheidungswesentlicher Sachverhalt:

I.1. Das hier angefochtene Straferkenntnis der Finanzmarktaufsichtsbehörde (im Folgenden: FMA) vom 25.08.2021, der BF am folgenden Tag zugestellt, hat folgenden Spruch:römisch eins.1. Das hier angefochtene Straferkenntnis der Finanzmarktaufsichtsbehörde (im Folgenden: FMA) vom 25.08.2021, der BF am folgenden Tag zugestellt, hat folgenden Spruch:

„Die XXXX AG (in der Folge auch: Depotbank oder XXXX), ein konzessioniertes Kreditinstitut gemäß § 1 BWG mit der Geschäftsanschrift XXXX , 1030 Wien hat als juristische Person folgenden Verstoß zu verantworten:„Die römisch 40 AG (in der Folge auch: Depotbank oder römisch 40), ein konzessioniertes Kreditinstitut gemäß Paragraph eins, BWG mit der Geschäftsanschrift römisch 40 , 1030 Wien hat als juristische Person folgenden Verstoß zu verantworten:

Die Depotbank hat im Zeitraum vom 18.03.2016 bis 08.01.2019 bei der Verwahrung der anvertrauten Vermögen der einzelnen Organismen zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren gemäß § 2 InvFG 2011 (in der Folge auch: OGAW) nicht sichergestellt, dass Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, gemäß den in § 29 WAG 2007 festgelegten Grundsätzen (bis 03.01.2018) und dann ab 03.01.2018 gemäß den in § 38 WAG 2018 festgelegten Grundsätzen in den Büchern der Depotbank auf gesonderten Konten registriert werden, die auf den Namen des OGAW oder der für den OGAW handelnden Verwaltungsgesellschaft (im konkreten Fall der XXXX -Gesellschaft mit beschränkter Haftung) eröffnet werden, so dass die Finanzinstrumente jederzeit eindeutig als im Eigentum des OGAW befindliche Instrumente identifiziert werden können.Die Depotbank hat im Zeitraum vom 18.03.2016 bis 08.01.2019 bei der Verwahrung der anvertrauten Vermögen der einzelnen Organismen zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren gemäß Paragraph 2, InvFG 2011 (in der Folge auch: OGAW) nicht sichergestellt, dass Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, gemäß den in Paragraph 29, WAG 2007 festgelegten Grundsätzen (bis 03.01.2018) und dann ab 03.01.2018 gemäß den in Paragraph 38, WAG 2018 festgelegten Grundsätzen in den Büchern der Depotbank auf gesonderten Konten registriert werden, die auf den Namen des OGAW oder der für den OGAW handelnden Verwaltungsgesellschaft (im konkreten Fall der römisch 40 -Gesellschaft mit beschränkter Haftung) eröffnet werden, so dass die Finanzinstrumente jederzeit eindeutig als im Eigentum des OGAW befindliche Instrumente identifiziert werden können.

Es war ab 18.03.2016 bis 08.01.2019 nicht sichergestellt, dass Sicherheiten eines OGAW in Form von Finanzinstrumenten nicht auf einem Sammeldepot für mehrere OGAW gemeinsam geführt werden. Schon aufgrund eines fehlenden Prozesses erfolgte keine entsprechende Sicherstellung. Ein Prozess, bei dem für jeden einzelnen OGAW separate Konten für Sicherheiten in Form von Finanzinstrumenten verwendet werden, war ab 18.03.2016 nicht vorhanden und wurde erst mit 08.01.2019 in Produktion genommen.

Darüber hinaus sah die vertragliche Regelung zwischen der Depotbank und der XXXX -Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Zeitraum 18.03.2016 bis 08.01.2019 ein einziges Sammeldepot mit bloßer rechnerischer Zuweisung einzelner Sicherheiten zu einzelnen OGAW sogar ausdrücklich und generell für alle OGAW vor. Es war unter § 6 Z 3 RAHMENVERTRAG FÜR WERTPAPIERLEIHEGESCHÄFTE (der als Beilage ./1 einen integrierten Bestandteil dieses Straferkenntnisses bildet) nämlich generell für alle OGAW zwischen der Depotbank (im genannten Vertrag im hier relevanten Zusammenhang Entleiher oder Bank genannt) und der XXXX -Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Verwaltungsgesellschaft (im genannten Vertrag Vertragspartner genannt) folgendes im Zeitraum 18.03.2016 bis 08.01.2019 vereinbart: „Sämtliche als Sicherheit vom Entleiher gelieferten Wertpapiere werden auf dem Wertpapierdepot des Vertragspartners Nr. XXXX bei der Bank lautend auf „ XXXX -Leihe Sicherheitsdepot XXXX " verwahrt. [...] Alle Fonds halten anteilmäßig nach den verliehenen Positionen Anteile am Sicherheitendepot.“Darüber hinaus sah die vertragliche Regelung zwischen der Depotbank und der römisch 40 -Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Zeitraum 18.03.2016 bis 08.01.2019 ein einziges Sammeldepot mit bloßer rechnerischer Zuweisung einzelner Sicherheiten zu einzelnen OGAW sogar ausdrücklich und generell für alle OGAW vor. Es war unter Paragraph 6, Ziffer 3, RAHMENVERTRAG FÜR WERTPAPIERLEIHEGESCHÄFTE (der als Beilage ./1 einen integrierten Bestandteil

dieses Straferkenntnisses bildet) nämlich generell für alle OGAW zwischen der Depotbank (im genannten Vertrag im hier relevanten Zusammenhang Entleiher oder Bank genannt) und der römisch 40 -Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Verwaltungsgesellschaft (im genannten Vertrag Vertragspartner genannt) folgendes im Zeitraum 18.03.2016 bis 08.01.2019 vereinbart: „Sämtliche als Sicherheit vom Entleiher gelieferten Wertpapiere werden auf dem Wertpapierdepot des Vertragspartners Nr. römisch 40 bei der Bank lautend auf „ römisch 40 -Leihe Sicherheitsdepot römisch 40 " verwahrt. [...] Alle Fonds halten anteilmäßig nach den verliehenen Positionen Anteile am Sicherheitendepot.“

Die im Tatzeitraum 18.03.2016 bis 08.01.2019 zur Vertretung nach außen berufenen Mitglieder des Vorstandes der Depotbank (siehe dazu den beiliegenden Auszug aus dem Firmenbuch, der als Beilage ./2 einen integrierten Bestandteil dieses Straferkenntnisses bildet), haben selbst gegen die angeführten Verpflichtungen verstoßen und durch mangelnde Überwachung und Kontrolle die Begehung der angeführten Verstöße durch eine für die Depotbank tätige Person ermöglicht. Dies wird der Depotbank auch zugerechnet.“

Es wurde über die XXXX AG (im Folgenden: BF) deswegen eine Strafe in Höhe von € 167.000 verhängt. Zusätzlich müsse die BF € 16.700 an Verfahrenskosten zahlen. Es wurde über die römisch 40 AG (im Folgenden: BF) deswegen eine Strafe in Höhe von € 167.000 verhängt. Zusätzlich müsse die BF € 16.700 an Verfahrenskosten zahlen.

Nach dem Inhalt des Straferkenntnisses ging diesem eine Vor-Ort-Prüfung der FMA im Jahr 2016 bei der XXXX - Ges.m.b.H. (im Folgenden: XXXX) voraus. Daraus habe sich ergeben, dass die BF als Depotbank (Verwahrstelle) und als Gegenpartei von Wertpapierleihegeschäften von den von XXXX verwalteten Investmentfonds fungiere. Wertpapierleihegeschäfte für die von der XXXX verwalteten OGAWs und AIFs seien ausnahmslos mit der BF als Wertpapierleihenehmer abgeschlossen worden. Sämtliche als Sicherheit vom Entleiher bestellten Wertpapiere seien laut Wertpapierleihevertrag auf das Wertpapierdepot der XXXX bei der BF geliefert worden. Allen an Wertpapierleihegeschäften teilnehmenden Investmentfonds, egal ob OGAW oder AIF, seien anteilmäßig im Ausmaß der jeweils verliehenen Positionen Anteile an diesem Sicherheitendepot zugerechnet worden. Diese zugerechneten Anteile am Sicherheitendepot seien den einzelnen AIFs und OGAWs lediglich rechnerisch zugewiesen worden. Entgegen der gesetzlichen Vorschrift seien damit die Finanzinstrumente nicht auf gesonderten Konten registriert worden, sondern auf einem Sammelkonto. Dieses Verhalten könne der BF über den Vorstand auch zugerechnet werden. Nach dem Inhalt des Straferkenntnisses ging diesem eine Vor-Ort-Prüfung der FMA im Jahr 2016 bei der römisch 40 -Ges.m.b.H. (im Folgenden: römisch 40) voraus. Daraus habe sich ergeben, dass die BF als Depotbank (Verwahrstelle) und als Gegenpartei von Wertpapierleihegeschäften von den von römisch 40 verwalteten Investmentfonds fungiere. Wertpapierleihegeschäfte für die von der römisch 40 verwalteten OGAWs und AIFs seien ausnahmslos mit der BF als Wertpapierleihenehmer abgeschlossen worden. Sämtliche als Sicherheit vom Entleiher bestellten Wertpapiere seien laut Wertpapierleihevertrag auf das Wertpapierdepot der römisch 40 bei der BF geliefert worden. Allen an Wertpapierleihegeschäften teilnehmenden Investmentfonds, egal ob OGAW oder AIF, seien anteilmäßig im Ausmaß der jeweils verliehenen Positionen Anteile an diesem Sicherheitendepot zugerechnet worden. Diese zugerechneten Anteile am Sicherheitendepot seien den einzelnen AIFs und OGAWs lediglich rechnerisch zugewiesen worden. Entgegen der gesetzlichen Vorschrift seien damit die Finanzinstrumente nicht auf gesonderten Konten registriert worden, sondern auf einem Sammelkonto. Dieses Verhalten könne der BF über den Vorstand auch zugerechnet werden.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 23.09.2021, in der beantragt wurde, eine mündliche Verhandlung durchzuführen und mehrere konkret genannte Beweise aufzunehmen, den Bescheid ersatzlos aufzuheben und das Verfahren einzustellen, in eventu die Strafhöhe herabzusetzen. römisch eins.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 23.09.2021, in der beantragt wurde, eine mündliche Verhandlung durchzuführen und mehrere konkret genannte Beweise aufzunehmen, den Bescheid ersatzlos aufzuheben und das Verfahren einzustellen, in eventu die Strafhöhe herabzusetzen.

Auf das Wesentlichste zusammengefasst wird in der Beschwerde, wie auch bereits im Verwaltungsstrafverfahren vorgebracht, das Gesetz verlange entgegen der Ansicht der FMA keine gesonderten Konten pro OGAW. Ein Sammelkonto sei zulässig, zumal auch die Zuordnung von bestellten Sicherheiten zu einzelnen OGAW, für welche die Leihegeschäfte durchgeführt worden seien, durch die insofern fehlerfreien Aufzeichnungen gewährleistet gewesen wäre. Der objektive Tatbestand sei daher nicht erfüllt. Selbst wenn man dieser Ansicht nicht folgen sollte, hätte innerhalb der BF ein ausreichendes und funktionierendes Kontrollmanagement bestanden. Überdies liege ein

unverschuldeter Verbotsirrtum vor, zumal die FMA im Prüfbericht keine einschlägige Normverletzung festgestellt habe. Die FMA habe die Wiederaufnahme der Wertpapierleihegeschäfte der von ihr verwalteten Investmentfonds mit der Depotbank BF als Gegenpartei in der bisherigen Form bis zur Klärung der Rechtslage hinsichtlich der hier nicht (mehr) gegenständlichen Frage der Zulässigkeit von Leihegeschäften mit der Depotbank auf EU-Ebene gestattet. Auch deswegen habe die BF von einer rechtmäßigen Vorgangsweise ausgehen können. Weiters habe die FMA den Fahrlässigkeitsvorwurf nicht erbracht, eine solche liege im Übrigen auch nicht vor. Selbst wenn man von einer objektiven und subjektiven Verwirklichung der Tat ausgehe, sei das Verfahren aufgrund der geringen Schuld einzustellen. Die Strafbemessung sei rechtswidrig, weil die FMA Milderungsgründe nicht im ausreichenden Maß berücksichtigt habe.

I.3. Am 06.10.2021 langte die Aktenvorlage der FMA beim Bundesverwaltungsgericht einrömisch eins.3. Am 06.10.2021 langte die Aktenvorlage der FMA beim Bundesverwaltungsgericht ein.

I.4. Am 28.01.2022 nahm die FMA Stellung und führte zum Beschwerdevorbringen der BF, durch die von ihr gewählte Vorgangsweise wären keine Anlegerschutzdefizite eingetreten, aus, dass es im Strafverfahren nicht um die Grenzen zwischen XXXX oder BF einerseits und den Fonds andererseits, sondern um die Grenzen der einzelnen Fonds untereinander gehe. Insofern stehe auch nicht eine allfällige Überwälzung des Insolvenzrisikos der XXXX oder der BF auf die einzelnen Fonds im Fokus. Dem Vorbringen der BF, es würden durch Compliance-Regeln Interessenskonflikte hintangehalten, hielt die FMA entgegen, dass die gesetzliche Regelung einem solchen Interessenskonflikt von vornherein vorbeuge. Es wäre damit bei Befolgung der Vorschriften kein komplexes Interessenkonfliktmanagement aufgrund eines (möglicherweise) eintretenden Interessenkonfliktes notwendig, das noch dazu abhängig von der tatsächlichen Anwendung im Einzelfall wäre. Zu den Verschuldensausführungen der BF verwies die FMA auf die Ausführungen im Straferkenntnis und darauf, dass bei der erstmaligen Eröffnung des Sammeldepots eine andere gesetzliche Regelung bestanden habe.römisch eins.4. Am 28.01.2022 nahm die FMA Stellung und führte zum Beschwerdevorbringen der BF, durch die von ihr gewählte Vorgangsweise wären keine Anlegerschutzdefizite eingetreten, aus, dass es im Strafverfahren nicht um die Grenzen zwischen römisch 40 oder BF einerseits und den Fonds andererseits, sondern um die Grenzen der einzelnen Fonds untereinander gehe. Insofern stehe auch nicht eine allfällige Überwälzung des Insolvenzrisikos der römisch 40 oder der BF auf die einzelnen Fonds im Fokus. Dem Vorbringen der BF, es würden durch Compliance-Regeln Interessenskonflikte hintangehalten, hielt die FMA entgegen, dass die gesetzliche Regelung einem solchen Interessenskonflikt von vornherein vorbeuge. Es wäre damit bei Befolgung der Vorschriften kein komplexes Interessenkonfliktmanagement aufgrund eines (möglicherweise) eintretenden Interessenkonfliktes notwendig, das noch dazu abhängig von der tatsächlichen Anwendung im Einzelfall wäre. Zu den Verschuldensausführungen der BF verwies die FMA auf die Ausführungen im Straferkenntnis und darauf, dass bei der erstmaligen Eröffnung des Sammeldepots eine andere gesetzliche Regelung bestanden habe.

II. Rechtliche Beurteilung:römisch zwei. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gemäß § 22 Abs. 2a Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG) entscheidet über Beschwerden gegen Bescheide der FMA das Bundesverwaltungsgericht durch Senat, ausgenommen in Verwaltungsstrafsachen bei Bescheiden bei denen weder eine primäre Freiheitsstrafe noch eine 600 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde. Es ist daher ein Senat zur Entscheidung berufen.Gemäß Paragraph 22, Absatz 2 a, Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG) entscheidet über Beschwerden gegen Bescheide der FMA das Bundesverwaltungsgericht durch Senat, ausgenommen in Verwaltungsstrafsachen bei Bescheiden bei denen weder eine primäre Freiheitsstrafe noch eine 600 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde. Es ist daher ein Senat zur Entscheidung berufen.

Nach § 45 Abs. 1 Z 2 VStG, der gemäß § 38 VwGVG auch vom Verwaltungsgericht anzuwenden ist, hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen. Ein solcher Grund ist unter anderem der Eintritt der Strafbarkeitsverjährung (Kneihns in Raschauer/Wessely, VStG² § 45 Rz 6). Die Verjährungsfrist beträgt nach § 31 Abs. 2 VStG drei Jahre und

beginnt zu dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt. Nach § 31 Abs. 1 VStG ist die Frist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat. Ist der zum Tatbestand gehörende Erfolg erst später eingetreten, so läuft die Frist erst von diesem Zeitpunkt. Nach Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 2, VStG, der gemäß Paragraph 38, VwGVG auch vom Verwaltungsgericht anzuwenden ist, hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen. Ein solcher Grund ist unter anderem der Eintritt der Strafbarkeitsverjährung (Kneihls in Raschauer/Wessely, VStG² Paragraph 45, Rz 6). Die Verjährungsfrist beträgt nach Paragraph 31, Absatz 2, VStG drei Jahre und beginnt zu dem in Absatz eins, genannten Zeitpunkt. Nach Paragraph 31, Absatz eins, VStG ist die Frist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat. Ist der zum Tatbestand gehörende Erfolg erst später eingetreten, so läuft die Frist erst von diesem Zeitpunkt.

Der Tatzeitraum endete nach dem Straferkenntnis am 08.01.2019, sodass – da für das Vorliegen einer in § 31 Abs. 2 VStG angeführten Zeit, welche in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet wird, keinerlei Hinweise bestehen – die dreijährige Frist für die Verjährung grundsätzlich am 08.01.2022 geendet hätte. Dabei handelt es sich um einen Samstag, sodass die Verjährungsfrist unter Beachtung des § 33 Abs. 2 AVG (dazu, dass diese Bestimmung auch bei Verjährungsfristen nach § 31 VStG anzuwenden ist, siehe VwGH 15.09.2021, Ra 2021/17/0092) am 10.01.2022 geendet hätte. Gemäß § 2 Z 2 Covid-19-VwBG wird jedoch die Zeit von 22.03.2020 bis zum Ablauf des 30.04.2020 nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet. Durch die Hemmung wird die Verjährungsfrist um so viele Tage verlängert, als der die Hemmung bewirkende Zustand bestanden hat. Mit Ablauf des hemmenden Ereignisses läuft daher die Verjährungsfrist weiter. Sie ist so zu berechnen, als ob sie um die Dauer des Hemmungszeitraumes verlängert worden wäre. Die verbleibende Frist (22.03.2020 bis 08.01.2022, das sind 657 Tage) begann damit am 01.05.2020 wieder zu laufen (VwGH 15.09.2021, Ra 2021/17/0092). Die Frist für die Strafbarkeitsverjährung endete somit unter Hinzurechnung dieses vierzigtägigen Hemmungszeitraumes mit Ablauf des 16.02.2022. Die Strafbarkeit des der BF vorgeworfenen Delikts, vom welchem das BVwG durch Aktenvorlage am 06.10.2021 erstmals Kenntnis erlangte, ist damit durch Verjährung erloschen. Dementsprechend war das Straferkenntnis zu beheben und das Strafverfahren einzustellen. Bei diesem Ergebnis entfällt gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG die Verhandlung. Der Tatzeitraum endete nach dem Straferkenntnis am 08.01.2019, sodass – da für das Vorliegen einer in Paragraph 31, Absatz 2, VStG angeführten Zeit, welche in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet wird, keinerlei Hinweise bestehen – die dreijährige Frist für die Verjährung grundsätzlich am 08.01.2022 geendet hätte. Dabei handelt es sich um einen Samstag, sodass die Verjährungsfrist unter Beachtung des Paragraph 33, Absatz 2, AVG (dazu, dass diese Bestimmung auch bei Verjährungsfristen nach Paragraph 31, VStG anzuwenden ist, siehe VwGH 15.09.2021, Ra 2021/17/0092) am 10.01.2022 geendet hätte. Gemäß Paragraph 2, Ziffer 2, Covid-19-VwBG wird jedoch die Zeit von 22.03.2020 bis zum Ablauf des 30.04.2020 nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet. Durch die Hemmung wird die Verjährungsfrist um so viele Tage verlängert, als der die Hemmung bewirkende Zustand bestanden hat. Mit Ablauf des hemmenden Ereignisses läuft daher die Verjährungsfrist weiter. Sie ist so zu berechnen, als ob sie um die Dauer des Hemmungszeitraumes verlängert worden wäre. Die verbleibende Frist (22.03.2020 bis 08.01.2022, das sind 657 Tage) begann damit am 01.05.2020 wieder zu laufen (VwGH 15.09.2021, Ra 2021/17/0092). Die Frist für die Strafbarkeitsverjährung endete somit unter Hinzurechnung dieses vierzigtägigen Hemmungszeitraumes mit Ablauf des 16.02.2022. Die Strafbarkeit des der BF vorgeworfenen Delikts, vom welchem das BVwG durch Aktenvorlage am 06.10.2021 erstmals Kenntnis erlangte, ist damit durch Verjährung erloschen. Dementsprechend war das Straferkenntnis zu beheben und das Strafverfahren einzustellen. Bei diesem Ergebnis entfällt gemäß Paragraph 44, Absatz 2, VwGVG die Verhandlung.

III. Zu Spruchpunkt B) römisch drei. Zu Spruchpunkt B)

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist nicht zulässig, da die Regelungen zur Strafbarkeitsverjährung klar und eindeutig sind. Es existiert zu den hier maßgeblichen Fragen auch ausreichende, einheitliche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs, wovon die gegenständliche Entscheidung nicht abweicht.

Schlagworte

Behebung der Entscheidung Einstellung Einstellung des (Beschwerde) Verfahrens Finanzmarktaufsicht
Fristverlängerung Geldstrafe Kassation Strafbarkeitsverjährung Verfahrenseinstellung Verjährung Verjährungsfrist
Verwaltungsstrafe Verwaltungsstrafverfahren Verwaltungsübertretung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2022:W158.2247089.1.00

Im RIS seit

22.07.2022

Zuletzt aktualisiert am

22.07.2022

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at